

12.12.16

Fz

Unterrichtung

durch das Bundesministerium
der Finanzen

Haushaltsführung 2016

Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 BHO über die Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kap. 0813 Titel 688 04 - Zahlungen an die EU für abzuführende Zölle, soweit diese nicht eingenommen worden sind, einschließlich der Zinsen gem. Artikel 11 der Ratsverordnung 1150/2000 - bis zur Höhe von 23.629 T€

Bundesministerium der Finanzen
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 9. Dezember 2016

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß § 37 Absatz 4 BHO teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen (Etat) auf Antrag des Bundesministeriums der Finanzen (Ressort) seine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt hat, bei Kapitel 0813 Titel 688 04 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 23.629 T€ zu leisten.

Die Zahlungen beruhen auf der erforderlichen Abführung von nicht vereinnahmten Zöllen an die Europäische Union. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf Artikel 13 der EU-Ratsverordnung 609/2014 vom 26. Mai 2014.

Entsprechend dem mit dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vereinbarten Verfahren erhält die Vorsitzende des Haushaltsausschusses eine Kopie des Schreibens zur Unterrichtung des Präsidenten des Deutschen Bundestages über die überplanmäßige Ausgabe.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Spahn